

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2010.00484 vom 14. Dezember 2010**

ZH Verwaltungsgericht, 2010-12-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2010.00484](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2010.00484)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2010.00484 du 14 décembre 2010

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2010.00484 del 14 dicembre 2010

## **Regeste**

Taxordnung für Alterswohnheim | Anfechtung einer nicht publizierten, neuen Bestimmung einer Taxordnung für ein Altersheim. Zuständigkeit des Verwaltungsgericht für abstrakte Normenkontrolle (E. 1.1). Fünferbesetzung. Bei der strittigen Taxordnung handelt es sich um einen Erlass, nicht um eine Allgemeinverfügung, da sie Pflege- und Betreuungszuschläge für eine Vielzahl verschiedenartiger, nicht konkretisierter Leistungen regelt und nicht ohne Weiteres vollstreckbar ist (E. 1.2). Die neue Ziff. 2 der Taxordnung wurde weder formell beschlossen noch publiziert. Neben der korrekten Beschlussfassung bildet auch die genügende Veröffentlichung des Beschlusses Voraussetzung für die Anwendung eines Rechtssatzes (E. 4.1). Liegt kein Beschluss über die strittige Ziff. 2 der Taxordnung vor, fehlt es an einem Anfechtungsobjekt im Sinn von § 152 GG in Verbindung mit § 19 Abs. 1 lit. d VRG. Erlasse können zudem erst nach ihrer Veröffentlichung angefochten werden. Im Ergebnis, nicht aber hinsichtlich der Begründung, erweist sich der Nichteintretensentscheid als richtig (E. 4.2). Kostenaufgabe an den Beschwerdegegner, da dieser das vorliegende Verfahren durch die fehlende Beschlussfassung bzw. Publikation zu verantworten hat (E. 5). Abweisung der Beschwerde, soweit Eintreten. Abweichende Meinung einer Minderheit der Kammer, welche Gutheissung der Beschwerde beantragt hat.

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerdeführerin begründete ihre "Einsprache" gegen die verrechneten Betreuungskosten u.a. mit Einwänden gegen die Taxordnung, auf welche sich die Rechnungsstellung stützt. Das zielt auf eine akzessorische Prüfung ab und nicht auf eine selbständige Anfechtung der Taxordnung, wie der Bezirksrat irrtümlich angenommen hat. Für die Abgrenzung zwischen akzessorischer und abstrakter Normenkontrolle ist entscheidend, ob die Kritik am Erlass bloss ein Begründungselement für die Anfechtung der Verfügung darstellt oder ob ein selbständiger Antrag auf Aufhebung oder Änderung des Erlasses vorliegt. Nur im zweiten Fall ist ein separates Verfahren betreffend abstrakte Kontrolle des infrage stehenden Erlasses zu eröffnen. Weil sich hier die "Einsprache" gegen die Verrechnung von Betreuungskosten und nicht gegen die Taxordnung als solche richtete, gab es insoweit nichts, worauf der Bezirksrat hätte das Eintreten verweigern müssen; seine diesbezügliche Präsidialverfügung vom 13. August 2010 ist deshalb in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben. Die Rechtmässigkeit der Taxordnung wird im Rahmen einer allfälligen Anfechtung der gemäss Überweisungsverfügung des Bezirksamts vom 26. Juli 2010 noch zu erlassenden Kostenverfügung zu überprüfen sein. In diesem Rahmen wird der Bezirksrat auch auf die Mängel beim Erlass der revidierten Taxordnung eingehen müssen,

welche die Gerichtsmehrheit trotz ihrer Bestätigung des vorinstanzlichen Nichteintretensentscheids festgestellt hat (vgl. E. 4 der Mehrheitsbegründung).

## **E. 2**

Das Beschwerdeverfahren ist vom Bezirksrat durch die rechtsirrtümliche Anhandnahme eines separaten Rekursverfahrens betreffend die Rechtmässigkeit der Taxordnung verursacht worden. Gestützt auf § 13 Abs. 2 VRG sind deshalb die Gerichtskosten dem Bezirksrat aufzuerlegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.